

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2022

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 29.06.2022 eingeladen zur Vernehmlassung zum im Titel genannten Geschäft. Unser Verband wurde nicht direkt zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen. Als Fachverband im Zivilstandswesen sind wir von der Vorlage direkt betroffen, weshalb wir nachstehend Stellung nehmen.

Die Schaffung einer E-ID wird seitens unseres Verbandes sehr begrüsst.

Im Zivilstandswesen ist es – z.B. im Ehevorbereitungsverfahren, bei der Trauung, bei der Anerkennung einer Vaterschaft, bei der Abgabe einer Namenserklärung – zwingend, dass sich die Personen über ihre Identität ausweisen. Heute passiert das mit Pass oder Identitätskarte. Wenn die Identität in Zukunft elektronisch nachgewiesen werden kann, ist das grundsätzlich richtig. Es wird aber dort problematisch, wo die E-ID nicht aufgrund eines Passes oder einer Identitätskarte sondern aufgrund eines Ausländerausweises ausgestellt wird. Der Ausländerausweis ist – wie z.B. der Füherausweis – ein Legitimationspapier und mit einem solchen kann die Identität nicht nachgewiesen werden. Eine I-ID kann also mit oder ohne Identitätsnachweis ausgestellt werden.

Art. 9 BGEID verpflichtet Behörden und andere Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, die E-ID zu akzeptieren, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornehmen. Für die Zivilstandsämter wird es schwierig bis unmöglich, aufgrund der E-ID die Identität von Personen eindeutig festzustellen. Es muss daher klar ersichtlich sein, aufgrund welcher Basis die E-ID ausgestellt worden ist.

Art. 2 Abs. 2 Bst. d hält fest, dass die E-ID das Geschlecht zu den Personenidentifizierungsdaten gehört. Seit 01.01.2022 kann der Geschlechtseintrag durch eine Erklärung beim Zivilstandsamt unbürokratisch geändert werden. Vorstösse zur Einführung eine dritten Geschlechts sind eingereicht und in Diskussion. Es fragt sich daher, ob das Geschlecht in der E-ID wirklich vorhanden sein muss. Diese Frage mag verfrüht sein, denn so lang im Infostar, im Zemis, im Pass etc. das Geschlecht erwähnt ist, muss es auch in der E-ID erwähnt sein. Aber man sollte dies im Auge behalten.

Der Einsatz der E-ID im Zivilstandswesen ist im BGEID nicht geregelt; und auch nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Wir weisen aber schon jetzt darauf hin, wie wichtig es ist, dass bei der Einführung der E-ID auch sehr genau nach Möglichkeiten gesucht wird, wie die E-ID im Zivilstandswesen zum Einsatz kommen und dadurch der Kundschaft gewisse Behördengänge erspart und bei allen Beteiligten (auch auf den Zivilstandsämtern der Aufwand reduziert werden kann. Zu regeln wäre es dann in der Zivilstandsverordnung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans

Präsident